99. Bermischung bes Weines mit Hollunderbeersaft (Flieder). Ist ber Thatbestand einer Berfälschung badurch ausgeschlossen, daß der Thäter dem Nahrungs- oder Genusmittel zum Zwecke der Täuschung den Schein einer besseren Beschaffenheit geben wollte, thatsächlich aber nur eine Verschlechterung des Produktes herbeisührte? Geseh vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c (R.G.BI. S. 145) §. 10 Nr. 1.

I. Straffenat. Urt. v. 28. Februar 1887 g. B. Rep. 274/87.

I. Landgericht Bonn.

Aus ben Grunben:

Der Vorderrichter stellt fest, daß ber Ungeklagte, um dem Weine eine bessere Farbe zu geben und bessen schlechten "stidigen" Geschmad zu beseitigen und zu verbessern, zu 10 Ohm Wein ca. 11/2 Ohm (also 15%, Hollunderbeersaft gegossen habe, daß hierdurch der Naturwein ben Geschmad und Charafter bes Traubenweines verloren habe, daß die Quantität des Weines um die angeführte Menge des Hollunderbeersaftes vermehrt, und burch die Vermehrung mit diefem minderwertigen Safte die Mischung weniger wert geworden sei, als die entsprechende Quantität des ursprünglichen Weines, und daß überdies die Beschaffenheit des Weines durch ben Rusat ver= ichlechtert worden fei. Da das Urteil hierzu feststellt, daß Ungeflagter die "gekennzeichnete Berfälschung" zum Zwecke ber Täuschung in Sandel und Verkehr vorgenommen habe, insbesondere fich bewußt gewesen sei, daß das Publikum, an welches er benfelben veräußern wollte, eine folche Mischung von Wein und Hollunderbeerfaft wiffent= lich nicht als Wein annehmen wurde, und daß in dem Zusate mit Flieber eine Verschlechterung der Beschaffenheit des Weines liege, so find alle Merkmale festgestellt, welche zu einer Verurteilung aus &. 10 Biff. 1 bes Gesetzes vom 14. Mai 1879 notwendig waren.

Wenn die Revision des Angeklagten meint, dessen Absicht sei auf Verbesserung von Farbe und Geschmack, also auf Verbesserung des Weines oder höchstens auf Verleihung eines besseren Scheines für densselben, aber nicht auf die in Wahrheit eingetretene Verschlechterung gesangen; wegen des letzteren, gar nicht beabsichtigten, Erfolges könne

baher Angeklagter nicht bestraft werben, und die erste Absicht sei nicht realisiert, also höchstens im Stadium des, übrigens straflosen, Bersuches geblieben, so ist dies irrig.

Rum Thatbeftande bes &. 10 Nr. 1 bes Nahrungsmittelgesetes aehört objektiv die Verfälschung - und diese ist hier durch die konftatierte Verschlechterung bes Weines unanfechtbar festgestellt -, subiektiv die Absicht, über die Qualität des Produktes im Handel und Verkehr zu täuschen, d. h. das verfälschte Produkt als echtes in den Bertehr zu bringen, und auch diese steht hier fest. Daß die Absicht gerade auf die "Verschlechterung" als folche gegangen sei, ift nicht nötia und wird fogar ber Natur ber Sache nach regelmäßig ausge= schlossen sein. Die Absicht geht auf Täuschung des Publikums, das Mittel ber Täuschung ift die Berfälschung, b. h. die Alterierung ber echten Qualität bes Nahrungsmittels, in der Regel durch Busat ober Entnahme von Stoffen; und ber Erfolg biefer Thätigkeit zeigt fich je nach Umständen in dem Scheine einer besseren oder in einer schlechteren Beschaffenheit bes verfälschten Gegenstandes. Die Verschlechterung an sich wird, da mit derselben eine Täuschung verbunden sein foll, nie Selbstzweck fein. Diefelbe kann immer nur in verdeckter Form beabsichtigt sein; benn, wenn sie offensichtlich ist, schließt sie die Täuschung notwendig aus. Wer aus Eigennut ein Produkt mit schlech= teren, minderwertigen Stoffen mifcht und baburch quantitativ vermehrt, qualitativ verschlechtert, kann dies nur mit der Absicht thun, über die Verschlechterung zu täuschen, sie unbemerkt bleiben zu laffen ober vielleicht sogar mittels berselben durch äußerliche Verbesserung, wie hier durch bie gleichzeitig beabsichtigte Karbung, ber Sache ben Schein einer befferen als der ursprünglichen Beschaffenheit zu geben. Verschlechterung und scheinbare Verbesserung schließen daher weber in der Absicht des Thäters, noch im Erfolge einander aus, können vielmehr fehr wohl nebeneinander bestehen.

Wenn hier der erste Richter feststellte, daß der Angeklagte die Abssicht hatte, seinem Weine durch den Zusatz von Hollunderbeersaft den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben, aber auch das Bewußtsein der qualitativen Verschlechterung des Getränkes, so liegt hierin kein Widerspruch. Jedenfalls begründen der vom Angeklagten angeblich beabsichtigte, wie der wirklich eingetretene Ersolg das für die Strasbarskeit ersorderliche Moment einer unzulässigen Veränderung des echten

Produktes und erweisen sich nur äußerlich als verschiedene Erscheinungsformen eines und desselben gesetzlichen Thatbestandsmerkmales, der Verfälschung.

Wenn hiernach eine Verfälschung, bei welcher die Verleihung des Scheines einer besseren Beschaffenheit beabsichtigt war, sich thatsächlich zu einer Verschlechterung des Produktes gestaltet, so ist um deswillen die Verfälschung objektiv nicht minder vollendet, wenn auch vielleicht zur Erreichung des erstrebten Zweckes weniger geeignet. Der subjektive Dolus hat ohnehin, wie bereits erörtert, eine andere Richtung. ... Die Revision war daher zu verwerfen.